

Wenn ein Gasthörer von der Beschränkung auf Belegung von nicht mehr als 12 Wochenstunden ausnahmsweise befreit wird, hat er die Studiengebühr von 70.— RM. im Halbjahr und eine einmalige Einschreibgebühr von 10.— RM. zu entrichten.

Bei verspäteter Anmeldung Sondergebühr wie bei I. 4.

Lehrer, Assistenten und Beamte der württ. Hochschulen und des Kultministeriums sind von der Hörersgebühr befreit. Sonstige Angehörige der Unterrichtsverwaltung sowie die Lehrkräfte an der Heidehoffschule, der Freien Waldorfschule, der Rotherth'schen Mädchenrealschule, dem Mädchengymnasium, Evangelischen Löcherinstitut, Katholischen Löcherinstitut, welche Vorlesungen zu ihrer beruflichen Weiterbildung besuchen und hierüber eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienststelle (Rektorat usw.) vorlegen, haben neben dem Unterrichtsgeld nur die halbe Hörersgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt für die Studierenden der Akademie der bildenden Künste, die Schüler der Kunstgewerbeschule, der Höheren Bauerschule und der Höheren Maschinenbauschule Eßlingen. Vgl. auch unten Ziff. 3 der allgemeinen Bestimmungen.

III. Unterrichtsgeld.

1. Als Unterrichtsgeld sind für jede Semesterwochenstunde einer Vorlesung oder Übung (einschl. derjenigen der Privatdozenten) zu bezahlen 3 RM.

Bei Vorträgen wird die volle programmäßige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt sind.

Bei Übungen ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochenstunden maßgebend. Sind aber mehr als 4 Stunden in den Stundenplan aufgenommen, so werden auch bei geringerer Belegung mindestens 4 Stunden angerechnet; sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muß nach dem Studienplan bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt ist.

Ausnahmen:

2. Bei den chemischen Übungen
 - bis zu 12 Wochenstunden (Halbpraktikum) 24 RM.
 - über 12 Wochenstunden (Vollpraktikum) 45 RM.
 - Praktikum für Physiker im Laborat. für physik. Chemie und Elektrochemie 24 RM.
 - Einführungspraktikum in die physikalische Chemie für Physiker 12 RM.
3. Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie und Physik
 - für das halbtägige Praktikum 18 RM.
 - für das ganztägige Praktikum 27 RM.
4. Das Unterrichtsgeld für Leibesübungen (Turnen) ist in der Studiengebühr (II.) begriffen.

Ein Semester kann nur dann als Studiensemester angerechnet werden, wenn mindestens 4 gebührenpflichtige Vorlesungs- oder Übungsstunden belegt worden sind. Eine Rückerstattung der bezahlten Unterrichts- und sonstigen Gelder kamen bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

IV. Ersagggelder.

Für die Benützung von Institutseinrichtungen und für Sachverbrauch sind als Ersagggelder im Halbjahr zu entrichten (s. Anm.*):

1. Übungen im Geodätischen Institut
 - a) für eine Übungsstunde im S.E. 3 RM.
 - b) für eine Übungsstunde im W.E. 1,5 RM.
 - c) für die Hauptvermessungsübungen je 6 RM.
 - d) für mehrtägige Übungen im S.E. 24 RM.
 - e) für mehrtägige Übungen im W.E. 12 RM.
2. Übungen im Institut für technische Physik
 - a) für 1 Nachmittag in der Woche 15 RM.
 - b) für 2 Nachmittage in der Woche 22,5 RM.
 - c) halbtägige Übungen 15 RM.
 - d) ganztägige Übungen 30 RM.
3. Übungen im physikalischen Institut:
 - a) für 1 Nachmittag in der Woche 15 RM.
 - b) für 2 Nachmittage in der Woche 22,5 RM.
 - c) ganztägige physikalische Übungen 30 RM.
 - d) Praktikum für Bauingenieure 3 RM.
4. Übungen im elektrotechnischen Institut:
 - a) für 1 Nachmittag in der Woche 18 RM.
 - b) für jeden weiteren Nachmittag 9 RM.
5. Übungen im Röntgenlaboratorium:
 - a) für 1 Nachmittag in der Woche 15 RM.
 - b) für 2 Nachmittage in der Woche 22,5 RM.
 - c) ganztägige Übungen 36 RM.
 - d) Praktikum für Luftfahrtingenieure 10 RM.
6. Praktikum in den chemischen Laboratorien
 - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 30 RM.
 - über 12 Stunden (Vollpraktikum) 45 RM.

*) Außerdem wird von den Praktikanten der chemischen Laboratorien am Anfang des Halbjahres für Sonderbedürfnisse, wertvolle Stoffe sowie zum Ersatz für Beschädigungen und für Abnutzung teurer Geräte ein von der Abteilung bestimmter Voranschuß erhoben, über den am Schluß des Halbjahres abgerechnet wird.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten in anderen Lehrgebieten, die einen ausnahmsweise hohen Sach- oder Geräteverbrauch erforderten, wird eine besondere Umlage erhoben.